



Corporate Governance-Bericht

für die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH
für das Geschäftsjahr 2020.21

I. Allgemeines

1. Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck

Die Leitlinien des Landes Tirol wurden in Anlehnung an den Corporate Governance-Kodex 2017 für Unternehmen des Bundes (B-PCGK) erstellt und von der Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 02.04.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die Landeshauptstadt Innsbruck erfolgte eine Adaptierung der Leitlinien des Landes Tirol und der Beschluss wurde im Gemeinderat am 25.04.2019 gefasst.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Unternehmen und deren Tochterunternehmen, die das Land Tirol bzw. die Stadt Innsbruck infolge einer mehrheitlichen Beteiligung oder durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen direkt oder indirekt beherrscht. Wesentliche Inhalte betreffen die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und der Überwachungsorgane, sowie die Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten bei der Zusammenarbeit zwischen diesen.

2. Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH

Die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH (FeWo) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT). Die Muttergesellschaft steht zu 55 % im Eigentum des Landes Tirol und zu 45 % der Stadt Innsbruck.

3. Corporate Governance

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat sich aufgrund des Beschlusses des Landes Tirol vom 02.04.2019 sowie des Beschlusses der Stadt Innsbruck vom 25.04.2019 entschieden, die Corporate Governance-Leitlinien zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit diesen zu dokumentieren.

Die Verankerung der Corporate Governance Leitlinien für Beteiligungsunternehmen sowie der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern („Manager-Richtlinien“) – Beschluss des Landes Tirols am 12.06.2012 sowie mit Regierungsbeschluss vom 14.06.2016 geändert und Beschluss der Stadt Innsbruck am 25.04.2019 – erfolgte für das TLT in der

Generalversammlung am 20.05.2020 und im Aufsichtsrat am 07.11.2019 sowie für die Tochtergesellschaft Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH in der Generalversammlung am 20.05.2020 im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses.

Die Corporate Governance-Leitlinien sind auch bei Tochter- und Subunternehmen anzuwenden. Daher werden gesondert die Übereinstimmungen der Leitlinien betreffend der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH aufgeführt.

Die Leitlinien sehen einen jährlichen Corporate Governance-Bericht vor, welcher gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und in weiterer Folge zu veröffentlichen ist.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn davon abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen (z. B. im Zuge der Wirtschaftsprüfung) und das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht auszuweisen.

II. Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Die Geschäftsleitung und die Generalversammlung der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH erklären, dass die Regeln der Leitlinien umgesetzt werden und diesen damit entsprochen werden sollen.

Dieser Bericht nimmt lediglich jene abweichenden Punkte des Tochterunternehmens zur Muttergesellschaft auf. Ansonsten dient die Grundlage bzw. der Bericht der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck.

In den nachfolgenden genannten Punkten wird begründet, wenn von den Leitlinien abgewichen wurde/wird.

Dieser Bericht wird jährlich erstellt. Er basiert auf den Daten des Geschäftsjahres 2020/21.

III. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH erfüllt bereits die Regeln der Leitlinien, soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Diese Abweichungen sind entweder durch noch nicht erfolgte Umsetzung oder durch sondergesetzliche Regelungen bedingt.

Die Abweichungen werden zu den jeweiligen Punkten der Corporate Governance-Leitlinie sowie des Corporate Governance-Berichtes der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck angeführt und begründet.

1. Punkt 6.3.: Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten abgeschlossen. Die Begründung für den Abschluss einer

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wird im Corporate Governance-Bericht der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erläutert.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schließt Tochterunternehmen als Versicherungsgegenstand mit ein.

2. Punkt 7.2.: Die Regelungen zur Kompetenzverteilung, Willensbildung, Zusammenarbeit und Vertretung in der Geschäftsleitung sowie das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Ist nur ein Mitglied der Geschäftsleitung vorgesehen, ist ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch Organisationsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH haben keine eigene Geschäftsordnung der Geschäftsleitung. Grundsätzlich ist die Möglichkeit im Gesellschaftsvertrag (§ 7 Punkt 4.) enthalten. Die Geschäftsleitung ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, welche wiederum im Gesellschaftsvertrag aufgelistet sind (§ 9).

Die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH erfüllen das „Vier-Augen-Prinzip“, da eine Prokuristin bzw. Betriebsdirektorin bestellt ist.

3. Punkt 8.: Leitende Angestellte sind Personen, welche im Unternehmen eine Vorgesetztenfunktion mit Aufgaben in wesentlichen Teilbereichen der Betriebsführung, wie etwa kaufmännische, technische oder organisatorische Leitung zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen wurde, wodurch sie auf den Bestand und die Entwicklung des gesamten Unternehmens Einfluss nehmen können.

Voraussetzungen für die Bestellung von Leitenden Mitarbeitern sind, dass diese über die mit dieser Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen und in der Lage sind, diese Funktion wahrzunehmen.

In der Innsbruck Festwochen der Alten Musik GmbH sind folgende Funktionen und Personen Leitende Angestellte:

- **Geschäftsführer: Dr. Markus Lutz**
- **Prokuristin und Betriebsdirektorin: Mag.a Eva-Maria Sens**

Die notwendigen Voraussetzungen der Leitenden Angestellten sind jeweils bei einer neuen Bestellung sowie laufend zu überprüfen. Diese Information über die Voraussetzungen wurde an die Personalabteilung per E-Mail am 09.06.2020 zugeschickt. Die aktuell belegten Positionen erfüllen die Voraussetzungen.

4. Punkt 9.1.1.: Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit auf Basis der geltenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen. Wenn die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen, kann auch ein einziges Mitglied des Überwachungsorgans einen Bericht verlangen.

Der Gesellschaftsvertrag der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH sieht keine Möglichkeit vor, dass einzelne Mitglieder des Überwachungsorgans Berichte verlangen können, jedoch gelten die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 28a und 30j Abs. 2 GmbH-Gesetz.

5. Punkt 11.1.: Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Million Euro, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandard innerbetriebliche Revisionstätigkeiten durchführen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision bedeutet nicht, dass hierfür eine eigene Organisationseinheit zu schaffen ist. Es hängt von der Größe des Unternehmens und dem damit gewöhnlich anfallenden Umfang der Revisionstätigkeit ab, wie die interne Revision im Unternehmen implementiert wird. Die interne Revision hat nach den IIA-Standards des International Institute of International Auditors, den ISSAI GOV-Leitlinien der INTOSAI und den ISA-Standards zu erfolgen.

Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

Diesen Punkt erfüllt derzeit die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck als auch das Tochterunternehmen (Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH) aktuell noch nicht. Eine interne Revision wird für das Mutter- und Tochterunternehmen angestrebt. Derzeit wird evaluiert ob die interne Revision intern oder extern, in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sowie vom Revisionsumfang, erfolgen sowie in welchem Ausmaß diese umgesetzt werden soll. Ein Vorschlag wird bereits erarbeitet.

6. Punkt 11.2.: Eine gemeinsame Revisionsstelle für Mutter- und Tochterunternehmen ist möglich.

Siehe Punkt 11.1.

7. Punkt 12.1.: Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.

Die Erklärung hat § 270 Abs. 1a UGB zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

Ein Abschlussprüfer darf nur bestellt werden, wenn keiner der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt und wenn der Abschlussprüfer (als natürliche Person oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) über eine Registrierung gemäß § 52 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG verfügt.

Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige

Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

Nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist jedenfalls ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.

Den Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung hat das Überwachungsorgan abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB). Mit dem Abschlussprüfer ist im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses jedenfalls dessen Verpflichtung zu vereinbaren,

- dem Überwachungsorgan über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben unverzüglich zu berichten,
- neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan gegebenenfalls einen Managementletter mit den Schwachstellen im Unternehmen vorzulegen,
- die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen zu beurteilen und darüber der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zu berichten.

Für die Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH ist keine Abschlussprüfung gem. UGB erforderlich.